

**61.03.04.17.02.01-F**

**Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes  
(ESTGBeschR § 10g)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für  
Landesentwicklung und Heimat**

**vom 22. Februar 2017, Az. 32-S 2198b-1/1/24**

**(FMBl. S. 286)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (ESTGBeschR § 10g) vom 22. Februar 2017 (FMBl. S. 286)

---

**Inhaltsübersicht**

1. Bescheinigungsverfahren
2. Kulturgüter im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 2 EStG
  - 2.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde
    - 2.1.1 Begriffsbestimmungen
    - 2.1.2 Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 EStG
    - 2.1.3 Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG
  - 2.2 Zugänglichmachen
3. Erforderlichkeit der Maßnahmen
4. Abstimmung der Maßnahmen
5. Höhe der Aufwendungen
6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
7. Prüfungsrecht der Finanzbehörden
8. Gebührenpflicht
9. Inkrafttreten

**Anlagenübersicht**

Anlage 1 Muster für einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10g EStG

Anlage 2 Muster für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10g EStG

Für das Bescheinigungsverfahren zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Bayern erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen für Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§ 10g EStG), setzt eine Bescheinigung der nach Bayerischem Landesrecht zuständigen oder von der Bayerischen Staatsregierung bestimmten Stelle (Bescheinigungsbehörde) voraus.